

Ohmbergbote



Amtsblatt der Gemeinde „Am Ohmberg“
mit den Ortschaften Bischofferode, Großbodungen, Neustadt

Jahrgang 5

Donnerstag, den 23. Februar 2017

Nummer 2

Liebe Närrinnen & Narren, die BCG lädt herzlich ein zum:

Karneval 2017

in Bischofferode

NEU 2017

So 19.02.

14.30 Uhr

Kinderfasching

Jetzt geht's los!

- wieder mit dem Kinderliedermacher

Do 23.02.

19.30 Uhr

WEIBERFASCHING

in der Festhalle mit **DJ WOLLE**
Herren in Damenbekleidung sind
herzlich willkommen und genießen freien Eintritt!

Sa 25.02.

20.00 Uhr

Großer Büttensabend

anschl. Tanz mit



NEU 2017

So 26.02.

14.30 Uhr

Seniorenkarneval

mit Programm
bei Kaffee & Kuchen

Mo 27.02.

11.00 Uhr

Frühschoppen

mit Schlachteplatte & Blasmusik
- in diesem Jahr mit musik. Unterhaltung
durch die

NEU 2017

BLECHBUBEN

Die Mitglieder der Bischofferöder Carnivals Gesellschaft e. V.

HEL AU

Wichtiger Hinweis

Wir bedanken uns bei allen fleißigen Redakteuren und Fotografen, welche dazu beitragen, dass das Monatsblatt der Gemeinde Am Ohmberg so vielfältig und interessant gestaltet werden kann.

Um alle Artikel und Fotos veröffentlichen zu können, bitten wir darum, dass die Artikel, nicht mehr als eine Seite Text (Word-Dokument) und maximal 2 Bilder pro Beitrag beinhalten sollten.

Da die Textbeiträge nur in digitaler Form zu bearbeiten sind, bitte diese per E-Mail bzw. Stick oder CD zu übersenden bzw. einzureichen.

Bilder und Grafiken bitte im .jpg Format als Anhang beifügen.

Bitte in Zukunft alle Artikel für den Ohmbergboten per Mail an ohmbergbote@lg-am-ohmberg.de

Ihre Redaktion

Redaktionsschluss- und Erscheinungstermin für die nächste Ausgabe

Redaktionsschluss

Mittwoch 22. März 2017

Tel.: 036077/9390-15

Fax: 036077/9390-29

E-Mail: ohmbergbote@lg-am-ohmberg.de

Erscheinungstermin

Donnerstag 30. März 2017

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung

zur Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes „Eichsfeld“ (GZV Eichsfeld) vom 25.06.2013

Die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des oben genannten Zweckverbandes vom 25.06.2013 wurde mit Bescheid vom 20.12.2016 vom Landratsamt des Landkreises Eichsfeld als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – ThürKGG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 201) genehmigt. Der Verfügungstenor des Genehmigungsbescheides lautet wie folgt:

1. Die von der Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes „Eichsfeld“ am 19.12.2016 beschlossene 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung wird hiermit genehmigt.
2. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Diese 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes „Eichsfeld“ sowie die aufgrund des Beitritts der Gemeinde Kleinbartloff erforderliche Genehmigung wurden im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld, Jahrgang 2016 Nr. 41, S. 322 amtlich bekannt gemacht.

Auf diese Bekanntmachung wird hiermit gemäß § 42 Abs. 3 Satz 5 ThürKGG hingewiesen.

Am Ohmberg, den 23. Januar 2017

gez. Kirchner
Bürgermeister

Sonstige amtliche Mitteilungen

Bekanntmachung zur Feststellung des Wahlergebnisses

Bei der Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Am Ohmberg hat der Wahlausschuss der Gemeinde Am Ohmberg am 30. Januar 2017 folgendes Wahlergebnis endgültig festgestellt:

- Zahl der Wahlberechtigten:	3216
- Zahl der Wähler:	988
- Zahl der ungültigen Stimmabgaben:	96
- Zahl der gültigen Stimmabgaben:	892

Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge und Bewerber entfallenden gültigen Stimmen:

Kennwort des Wahl-	Name der Bewerber/innen	Stimmen	gewählt ist
CDU	Steinecke, Heiko	760	X
Vorschläge der Wähler	Wand, Karl-Josef	105	
	Richardt, Hermann	5	
	Richardt, Raphael	3	
	Schwarzer, Frank	2	
	Kellner, Manfred	2	
	Schwarzer, Christian	1	
	Keilholz, Ewald	1	
	Kielholz, Robert	1	
	Rothensee, Hannelore	1	
	Ständer, Manuel	1	
	Glorius, Daniel	1	
	Gerber, Matthias	1	
	Redemann, Ulrich	1	
	Palau, Dagmar	1	
	Bernd, Siegfried	1	
	Hoffmann, Olaf	1	
	Stock, Harald	1	
	Fischer, Christian	1	
	Aurin, Jens	1	
	Luthardt, Denis	1	
	Zusammen	892	

Feststellung des Ergebnisses der Bürgermeisterwahl am 29. Januar 2017

Das vorstehende Wahlergebnis wurde in der 2. Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Am Ohmberg am 30. Januar 2017 einstimmig bestätigt.

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem

Landkreis Eichsfeld
Kommunalaufsicht
Friedensplatz 8
37308 Heiligenstadt

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Am Ohmberg, 1. Februar 2017

gez. Palau
Wahlleiterin

Benutzungs- und Entgeltordnung

für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Am Ohmberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Am Ohmberg hat in seiner Sitzung vom 31.01.2017 auf der Grundlage der §§ 18 Abs. 2 und 54 Abs. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer

Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558) sowie des § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Am Ohmberg beschlossen:

1. Allgemeines

Alle gemeindlichen Räume in öffentlichen Gebäuden, Dorfgemeinschaftshäuser sowie vorhandene Freiflächen (nachfolgend „Einrichtungen“ genannt) sind so zu nutzen, dass dem ortsansässigen Gaststättengewerbe möglichst keine wirtschaftlichen Nachteile entstehen.

2. Zulassung zur Benutzung

Zur Benutzung können zugelassen werden:

- 2.1 Vereine, Verbände und Gruppen, die im Dorfgebiet tätig sind, sofern sie religiöse, soziale, kulturelle, sportliche oder jugendpflegerische Ziele verfolgen oder soweit sie als Realverband, Teilnehmergemeinschaft oder Genossenschaft organisiert sind.
- 2.2 Sofern dadurch die Benutzung nach 2.1 nicht beeinträchtigt wird, können die Einrichtungen den Bürgern der Gemeinde auch für private Feierlichkeiten überlassen werden.
- 2.3 Die Benutzung der Einrichtungen für Zwecke der Gemeinde hat Vorrang vor der Benutzung nach Nr. 2.1 und 2.2.
- 2.4 Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Benutzung besteht nicht. Die Zulassung zur Benutzung erfolgt unter Vorbehalt des jederzeitigen, entschädigungslosen Widerrufs. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.
- 2.5 Zuständig für die Zulassung zur Benutzung ist der Bürgermeister bzw. ein von ihm Beauftragter.

3. Rechte und Pflichten der Benutzer

- 3.1 Die Benutzer sind berechtigt, im Rahmen der Zulassung die Einrichtungen zu benutzen.
- 3.2 Die überlassenen Einrichtungen dürfen nur für die im Nutzungsvertrag vereinbarte Zeit und den vereinbarten Zweck genutzt werden.
- 3.3 In allen Einrichtungen sind das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer grundsätzlich untersagt.
- 3.4 Die Benutzer sind berechtigt, die beweglichen Einrichtungsgegenstände so aufzustellen, wie es der Nutzungszweck erfordert. Sie sind verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Darüber hinausgehende Veränderungen sind unzulässig. Für Geschirr (Besteck, Gläser, Teller usw.) haben die Benutzer selbst zu sorgen, falls in der Einrichtung nicht vorhanden.
- 3.5 Die Benutzer sind verpflichtet, die benutzten Räume und Gegenstände schonend und sachgemäß zu behandeln und nach der Benutzung in aufgeräumten Zustand zu hinterlassen. Dies gilt auch für die Außenanlagen. Die Endreinigung der benutzten Einrichtung erfolgt durch den Nutzer selber. Erfolgt keine Endreinigung der Räume durch den Nutzer, wird diese durch die Gemeinde veranlasst. Für die dabei entstehenden Kosten ist vom Benutzer ein Betrag von 150,00 € an die Gemeinde zu entrichten.
- 3.6 Für alle Schäden, die bei der Benutzung selbst, bei ihrer Vorbereitung oder abschließenden Aufräumarbeiten wem auch immer entstehen, haften die Benutzer als Gesamtschuldner.
- 3.7 Die Haftung der Gemeinde gegenüber dem Benutzer ist ausgeschlossen.
- 3.8 Die Benutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Mitarbeiter, Beauftragten usw., der Veranstaltungsbesucher und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, der Einrichtungsgegenstände usw. stehen.
- 3.9 Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde wegen Beeinträchtigung des Gebrauchs der Einrichtung sind ausgeschlossen.
- 3.10 Die Gemeinde kann von den Benutzern den Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung verlangen.

- 3.11 Schäden am Gebäude, der Zuwegung oder der Einrichtung haben die Benutzer unverzüglich der Gemeinde zu melden.
- 3.12 Die Benutzer sind verpflichtet, Veranstaltungen mit musikalischen Darbietungen bei der GEMA anzumelden und die festgesetzten Gebühren zu entrichten.
- 3.13 Der Benutzer ist für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und Brandschutzbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen.
- 3.14 Die je nach Nutzungsart erforderlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse sind durch die Benutzer zu beantragen; sie müssen vor Beginn der Veranstaltungen vorliegen.

4. Verwaltung der Schlüssel, Hausrecht

- 4.1 Die Schlüssel werden von der Gemeinde verwaltet.
- 4.2 Das Hausrecht wird vom Bürgermeister oder sonst einer von ihm beauftragten Person ausgeübt.

5. Entgelt für die Benutzung

- 5.1 Für die Benutzung der Einrichtungen der Gemeinde Am Ohmberg wird ein Benutzungsentgelt gemäß Anlage 1 dieser Ordnung erhoben. Dabei wird unterschieden zwischen kommerzieller und nichtkommerzieller Nutzung. Als kommerzielle Nutzung zählt jede Veranstaltung, zu der ein Eintrittsgeld erhoben wird.
- 5.2 Die Einrichtung „Saal Gaststätte“ in Hauröden steht nur innerhalb der Zeit, in welcher die Gaststätte nicht verpachtet ist, als Objekt zur Benutzung zur Verfügung.
- 5.3 Die Zahlung des Entgelts ist spätestens 14 Tage nach Rechnungserhalt zu entrichten.
- 5.4 Die Zulassung zur Benutzung wird mit der Unterzeichnung eines Nutzungsvertrages sowie der Zahlung des Entgelts und/oder der Schlüsselübernahme wirksam. Mit der tatsächlichen Benutzung wird diese Benutzungsordnung durch die Benutzer anerkannt, ohne dass es einer gesonderten schriftlichen Anerkennung bedarf. Nach Erteilung der Nutzungserlaubnis erfolgt die aktenkundige Schlüsselübergabe in Verbindung mit der Übergabe sonstiger Gebrauchsgegenständen durch den Bürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person.
- 5.5 In begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeinde gleichzeitig mit der Zulassung zur Benutzung das zu zahlende Entgelt ganz oder teilweise erlassen. Der nachträgliche Erlass ist ausgeschlossen.
- 5.6 Vereine in der Gemeinde Am Ohmberg können von der Mietzahlung für die Nutzung der Festhallen befreit werden, wenn sie über ein ganzes Jahr in der Gemeinde unentgeltlich anstelle einer Mietzahlung eine Rabatte oder eine Grünanlage pflegen. Die zu pflegende Anlage muss vor Abschluss eines Pflegevertrages besichtigt werden, damit Lage und Größe bekannt sind und vom Verein anerkannt werden. An der zu pflegenden Anlage wird ein Hinweis angebracht, der den Pflegepartner benennt.
- 5.7 Die Nebenkosten werden extra berechnet.

6. Benutzungsausschluss

Nach Nr. 2.1 und 2.2 grundsätzliche Nutzungsrechte können für die Zukunft von der Benutzung ausgeschlossen werden, wenn sie die Richtlinien oder Anweisungen der Berechtigten zuwider handeln. Der Ausschluss von der Berechtigung ist zeitlich befristet.

7. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.02.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Am Ohmberg vom 05.05.2014 einschließlich sämtlicher Änderungen außer Kraft.

Am Ohmberg, 15. Februar 2017

gez. Kirchner
Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr.: 171 – 24/2017 vom 31.01.2017 hat der Gemeinderat der Gemeinde Am Ohmberg Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Am Ohmberg beschlossen.

2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 14.02.2017, Az.: 15.11802.001, die Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Am Ohmberg bestätigt.

Am Ohmberg, 15. Februar 2017

gez. Kirchner
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage 1

Zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Am Ohmberg

Erhebung eines Nutzungsentgeltes gemäß Nr.: 5

	kommerzielle Nutzung/ Tag	nicht – kommerzielle Nutzung/ Tag	Nutzung bis zu 3 Stunden
Bischofferode			
Festhalle	200,00 €	100,00 €	50,00 €
Gemeinschaftsraum des Sportvereins VfB			
Hauröden			
Festhalle	100,00 €	50,00 €	25,00 €
Saal Gaststätte *	200,00 €	100,00 €	50,00 €
Großbodungen			
DGH	100,00 €	70,00 €	25,00 €
ab 2. Tag	50,00 €	35,00 €	
Ratskeller	ausgeschlossen	50,00 €	25,00 €
Märchenwald	100,00 €	50,00 €	25,00 €
Festhalle	200,00 €	100,00 €	50,00 €
Freilichtbühne	100,00 €	50,00 €	15,00 €
Turnraum KITA	1,00 € / Person		
Wallrode			
DGH	140,00 €	100,00 €	50,00 €
ab 2. Tag	70,00 €	50,00 €	
Neustadt			
Festhalle	200,00 €	100,00 €	50,00 €
Festhalle mit Küche	300,00 €	200,00 €	60,00 €
Versammlungsraum der FF Neustadt	ausgeschlossen	100,00 €	75,00 €
ab 2. Tag		75,00 €	
Ausleihgebühr			
Stühle	1,00 € / Tag		
Ausleihgebühr			
Tische	2,00 € / Tag		
Ausleihgebühr			
Bank	5,00 € / Tag		
Im Benutzungsentgelt sind keine Betriebskosten enthalten			
Bei besonderen kommerziellen Veranstaltungen für Kinder unter 15 Jahren (wiez. B. Theaterveranstaltungen) beträgt das Entgelt:			
*siehe Punkt 5.2	10,00 € / Stunde		

Bekanntmachung der Gemeinde Am Ohmberg

Betr.: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Heiligenhöfe“ im Ortsteil Bischofferode

hier: Frühzeitige öffentliche Auslegung (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB) des Vorentwurfs nebst dessen Begründung und Umweltbericht
(jeweils in der Fassung vom Januar 2017)

Der Gemeinderat der Gemeinde Am Ohmberg hat in seiner Sitzung am 31.01.2017 den Beschluss Nr. 163-24/2017 über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Heiligenhöfe“ im OT Bischofferode gefasst.

Die Öffentlichkeit, die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden und Versorgungsunternehmen sind **möglichst frühzeitig**, gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) über die Planung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Heiligenhöfe“ im OT Bischofferode öffentlich zu unterrichten.

Ziel und Zweck der Planung: Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll ortsansässigen Bürgern Wohnbauland angeboten werden, um dem Ortsteil Bischofferode die Existenzgrundlage zur Weiterentwicklung der Gemeinde zu bieten. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan hat den Zweck für seinen Geltungsbereich die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung zu schaffen und die Struktur des Ortsrandes sinnvoll zu ergänzen, um damit eine beabsichtigte kurzfristige Bebauung für einen Vorhabenträger zu bewirken.

Der Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Heiligenhöfe“, bestehend aus Teil A Planzeichnung und Teil B Textliche Festsetzung nebst dessen Begründung und Umweltbericht (jeweils in der Fassung vom Januar 2017), können entsprechend § 3 Abs.1 BauGB in Verbindung mit § 3 Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO), in der Zeit **vom 6. März 2017 bis 5. April 2017**

während der Dienststunden

Montag	13.00 - 16.00 Uhr	
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr	

im Bauverwaltungsamt der Gemeinde Am Ohmberg, Bischofferöder Hauptstraße 11, Raum 03, 37345 Am Ohmberg eingesehen werden. **Gleichzeitig sind die Planunterlagen auf der Webseite der Gemeinde verfügbar.**

Es wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung, Information und Erörterung der allgemeinen Planziele sowie der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gegeben. Gleichzeitig können während dieser Auslegungsfrist von jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ersetzt nicht die spätere öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs. Dies erfolgt in einem späteren Verfahrensschritt.

Die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt durch gesonderte Schreiben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Anträge nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung sind unzulässig, soweit mit ihnen Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung erfolgt nachrichtlich auf der Webseite der Gemeinde.

Am Ohmberg, 9. Februar 2017

gez. Kirchner
Bürgermeister

Bekanntmachung der Beschlüsse der 24. Sitzung vom 31.01.2017

In der 24. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Am Ohmberg am 31.01.2017 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 160 – 24/2017

Feststellung der Dringlichkeit zur Aufnahme in die Tagesordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Am Ohmberg beschließt auf der Grundlage der § 2 und 35 Absatz 5 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. 01. 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558), i. V. m. § 4 Absatz 3 der Geschäftsordnung der Gemeinde Am Ohmberg, die dringende Aufnahme des Tagesordnungspunktes: Bauvorhaben: Erweiterung Kindertagesstätte – Pustebume- durch Umnutzung des Jugendclubs, zu der heutigen Gemeinderatssitzung. Die übrigen Tagesordnungspunkte werden fortlaufend mit geänderter Nummerierung beraten.
16 Zustimmungen / Gegenstimmen / Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 161 – 24/2017**Bestätigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der 23. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Am Ohmberg vom 07.12.2017**

Der Gemeinderat der Gemeinde Am Ohmberg beschließt, auf der Grundlage des § 42, Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558), i. V. m. § 14 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse sowie die Ortschaftsräte der Gemeinde Am Ohmberg, die Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift des Gemeinderates Am Ohmberg.

12 Zustimmungen / Gegenstimmen 4 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 162 - 24/2017**Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Heiligenhöfe“ im OT Bischofferode**

Der Gemeinderat der Gemeinde Am Ohmberg beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2/2003 S. 41ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 2a, 8 und 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Heiligenhöfe“ im OT Bischofferode. Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück in der Gemarkung Bischofferode Flur 2, Flurstück 297/3. Maßgeblich ist die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:500 (Anlage 1). Das Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird in der Kurzbeschreibung (Anlage 2) erläutert. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Von der Beratung und Abstimmung war gemäß § 38 Abs. 1 ThürKO kein Mitglied des Gemeinderates ausgeschlossen.

16 Zustimmungen / Gegenstimmen / Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 163 – 24/2017**Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Bürger, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Heiligenhöfe“ im OT Bischofferode**

Der Gemeinderat der Gemeinde Am Ohmberg beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2/2003 S. 41ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558) in Verbindung mit den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Heiligenhöfe“ im OT Bischofferode, bestehend aus Teil A Planzeichnung und Teil B textliche Festsetzungen, nebst Begründung und Umweltbericht (jeweils in der Fassung vom Januar 2017) zu billigen und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, indem der Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Heiligenhöfe“ im OT Bischofferode, bestehend aus Teil A Planzeichnung und Teil B textliche Festsetzungen nebst Begründung und Umweltbericht (jeweils in der Fassung vom Januar 2017) für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt wird. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme sowie den Bürgern Gelegenheit zur Information und Erörterung der Planung gegeben. Von der Beratung und Abstimmung war gemäß § 38 Abs. 1 ThürKO kein Mitglied des Gemeinderates ausgeschlossen.

16 Zustimmungen / Gegenstimmen / Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 164– 24/2017**Vergabe von Ingenieurleistungen für die Aufhebung des Bebauungsplans- Nr. 3 „Auf den Dehnen“ der Gemeinde Bischofferode**

Der Gemeinderat der Gemeinde Am Ohmberg beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2/2003 S. 41ff), zuletzt geändert durch Artikel

1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558), i. V. mit der HOAI 2013 den Auftrag für die Ingenieurleistungen zur Aufhebung des Bebauungsplans - Nr. 3 „Auf den Dehnen“ der Gemeinde Bischofferode, an das Planungs- und Ingenieurbüro KWR GmbH Worbis, Nordhäuser Straße 30 – 34 in 37339 Leinefelde-Worbis gemäß dem am 23.01.2017 unterbreiteten Honorarangebot zu vergeben. Aufgrund vom § 38 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

16 Zustimmungen / Gegenstimmen / Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 165 – 24/2017**Vergabe von Ingenieurleistungen für die Aufhebung des Bebauungsplans- Nr. 5 „Auf den Dehnen“ der Gemeinde Bischofferode**

Der Gemeinderat der Gemeinde Am Ohmberg beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2/2003 S. 41ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558), i. V. mit der HOAI 2013 den Auftrag für die Ingenieurleistungen zur Aufhebung des Bebauungsplans - Nr. 5 „Auf den Dehnen“ der Gemeinde Bischofferode, an das Planungs- und Ingenieurbüro KWR GmbH Worbis, Nordhäuser Straße 30 – 34 in 37339 Leinefelde-Worbis gemäß dem am 23.01.2017 unterbreiteten Honorarangebot zu vergeben. Aufgrund vom § 38 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

16 Zustimmungen / Gegenstimmen / Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 166 – 24/2017**Vergabe von Ingenieurleistungen Dorfteich im OT Wallrode**

Der Gemeinderat der Gemeinde Am Ohmberg beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2/2003 S. 41ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558), i. V. mit der HOAI 2013 den Auftrag für die Ingenieurleistungen für die naturnahe Sanierung der Außenanlagen am Dorfteich OT Wallrode bei gleichzeitiger Herrichtung des Teiches als Feuerlöschreserve an Dipl. Ing. Klaus Kunter, Ingenieurgesellschaft für Wasserwirtschaft mbH, Bierweg 27 in 99310 Arnstadt gemäß dem unterbreiteten Honorarangebot zu vergeben. Aufgrund vom § 38 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

16 Zustimmungen / Gegenstimmen / Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 167 – 24/2017**Allgemeinverfügung der Gemeinde Am Ohmberg, Fleckenstraße 49,37345 Am Ohmberg zur Einziehung der sonstigen öffentlichen Straße – Weg (Fahrweg) - „Ochsenwiese“, in der Baulast der Gemeinde Am Ohmberg:Gemarkung Wallrode, Flur 2, Flurstück 123**

Der Gemeinderat der Gemeinde Am Ohmberg beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2/2003 S. 41ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558) in Verbindung mit § 8 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) in der Fassung vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45), nachfolgend aufgeführte sonstige öffentliche Straße – Weg (Fahrweg) – „Ochsenwiese“, in der Baulast der Gemeinde Am Ohmberg, Gemarkung Wallrode, Flur 2, Flurstück 123 einzuziehen. Von der Beratung und Abstimmung war gemäß § 38 Abs. 1 ThürKO kein Mitglied des Gemeinderates ausgeschlossen.

16 Zustimmungen / Gegenstimmen / Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 168 – 24/2017**Vergabe von Ingenieurleistungen Erweiterung Kindertagesstätte**

Der Gemeinderat der Gemeinde Am Ohmberg beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2/2003 S. 41ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des

Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558), i. V. mit der HOAI 2013 den Auftrag für die Ingenieurleistungen für das Bauvorhaben: Erweiterung Kindertagesstätte – Pustebume – durch Umnutzung des Jugendclubs sowie Umsetzung des Brandschutzkonzeptes an: Architekturbüro Ebert, Sven Ebert, Unrode 18a in 99752 Kleinbodungen gemäß dem unterbreiteten Honorarangebot zu vergeben. Aufgrund vom § 38 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

14 Zustimmungen / Gegenstimmen 2 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 169 – 24/2017

Vergabe von Ingenieurleistungen Erweiterung Kindertagesstätte -Wärmeversorgungsanlage-

Der Gemeinderat der Gemeinde Am Ohmberg beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2/2003 S. 41ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558), i. V. mit der HOAI 2013 den Auftrag für die Ingenieurleistungen für das Bauvorhaben: Erweiterung Kindertagesstätte – Pustebume- durch Umnutzung des Jugendclubs (HLS - Wärmeversorgungsanlage) an: Ing. büro für technische Gesamtplanung, J. Srocke, Hauptstraße 36 in 99752 Kehmstedt gemäß dem unterbreiteten Honorarangebot zu vergeben. Aufgrund vom § 38 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. 14 Zustimmungen / Gegenstimmen 2 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 170 – 24/2017

Vergabe von Ingenieurleistungen Erweiterung Kindertagesstätte -Technische Ausrüstung-

Der Gemeinderat der Gemeinde Am Ohmberg beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2/2003 S. 41ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558), i. V. mit der HOAI 2013 den Auftrag für die Ingenieurleistungen für das Bauvorhaben: Erweiterung Kindertagesstätte – Pustebume - durch Umnutzung des Jugendclubs – Technische Ausrüstung (Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen und Starkstromanlage) an: HESA Ing.büro, Frankenhäuser Str. 28 in 99706 Sondershausen gemäß dem unterbreiteten Honorarangebot zu vergeben. Aufgrund vom § 38 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

14 Zustimmungen / Gegenstimmen 2 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 171 – 24/2017

Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Am Ohmberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Am Ohmberg beschließt auf der Grundlage der §§ 18 Abs. 2 und 54 Abs. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558) sowie des § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) die Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Am Ohmberg. 16 Zustimmungen / Gegenstimmen / Enthaltungen

Diese öffentlichen Beschlüsse vom 31.01.2017 werden hiermit bekannt gegeben.

Am Ohmberg, den 02.02.2017

gez. **Kirchner**
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Wichtige Rufnummern auf einen Blick

Wichtige Rufnummern auf einen Blick

Polizei	110
Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst.....	112
Rettungsleitstelle	03606/5066780
Krankentransport.....	03606/19222
Havariedienste:.....	
Wasser- und Abwasserzweckverband	
„Eichsfelder Kessel“	036076/569-0
Erdgas	036074/3840
Strom	0180/2696961
Kinder- und Jugendtelefon.....	0800/0080080
Frauenschutzwohnung	03605/518798
Giftnotruf.....	0361/730730
Zahnärztlicher Notdienst.....	0180/5908077

Informationen aus der Gemeinde Am Ohmberg

Öffnungszeiten der Gemeinde Am Ohmberg

Montag:	13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag:	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Freitag:	09:00 – 12:00 Uhr

Sprechzeiten der Friedhofsverwaltung

Dienstag:	13:30 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag:	08:30 Uhr - 11:00 Uhr

Die Friedhofsverwaltung für die Gemeinde Am Ohmberg sitzt im OT Großbodungen, Fleckenstraße 49

Zusätzlich zu den o. g. Sprechzeiten wird das Einwohnermeldeamt auch 2017 jeden 1. Samstag alle zwei Monate in der Zeit von 09:00 – 12:00 Uhr geöffnet haben.

Die nächste Sprechzeit samstags ist am 4. März 2017.

Telefonanschlüsse und Zuständigkeiten in der Gemeinde Am Ohmberg

Verwaltung im OT Großbodungen, Fleckenstraße 49
Fax:..... 036077 – 9390 – 29

Bürgermeister der Gemeinde Am Ohmberg:

Herr Kirchner 9390 – 11
.....kirchner@lg-am-ohmberg.de

Bürgerbüro / Fischereischeine / Versicherungen / Sitzungsdienst / Ordnungswesen

.....info@lg-am-ohmberg.de

Frau Baumann 93 90 – 10

.....baumann@lg-am-ohmberg.de

Einwohnermeldeamt / Ordnungswesen / Amtsblatt

.....eiwo@lg-am-ohmberg.de

Frau Müller..... 9390 – 15

.....mueller@lg-am-ohmberg.de

Friedhofswesen

Frau Truthmann..... 9390 – 14

.....tr@lg-am-ohmberg.de

Hauptamt/Personal/Kindergarten

Frau Palau 9390 - 13

.....pa@lg-am-ohmberg.de

Verwaltung im OT Bischofferode, Hauptstraße 11

Fax:..... 036077 – 9390 – 28

Kämmerei

Frau Lesik..... 9390 – 20

.....le@lg-am-ohmberg.de

Kasse/Personalamt

.....kasse@lg-am-ohmber.de

Frau Vogt 9390 – 21

.....mv@lg-am-ohmberg.de

Kassenleiterin/Fördermittel

.....kasse@lg-am-ohmberg.de

Frau Schaar..... 9390 – 24

.....sch@lg-am-ohmberg.de

Bauverwaltung / Straßenausbaubeiträge

.....bva@lg-am-ohmberg.de

Frau Fischer..... 9390 – 22

.....fi@lg-am-ohmberg.de

Steuern und Abgaben / Liegenschaften / Bauverwaltung

.....bva@lg-am-ohmberg.de

Frau Rybicki..... 9390 – 23

.....ry@lg-am-ohmberg.de

Sprechzeiten der Ortschaftsbürgermeister**Anschrift:** Ortschaftsbürgermeister Bischofferode

Karl-Josef Wand

Bischofferode

Bischofferöder Hauptstraße 11

37345 Am Ohmberg

Telefon: 036077/9390-25**Sprechzeit:** mittwochs von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr**Anschrift:** Ortschaftsbürgermeister Großbodungen

Heiko Steinecke

Großbodungen

Fleckenstraße 49

37345 Am Ohmberg

Telefon: 036077/9390-12**Sprechzeit:** dienstags von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr**Anschrift:** Ortschaftsbürgermeister Neustadt

Hermann Richardt

Neustadt

Hauptstraße 30

37345 Am Ohmberg

Telefon: 036077/20267**Sprechzeit:** dienstags von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr**Telefonnummern unserer kommunalen Kindertagesstätten:****Kommunaler Kindergarten „Pustebblume“**

OT Großbodungen, Chaussee 59“ 036077 /20424

Kommunaler Kindergarten „Villa Regenbogen“

OT Siedlung Thomas Müntzer,

Siedlung Thomas Müntzer 13 036077 /29690

Kontaktbereichsbeamter der Landgemeinde Am Ohmberg**Anschrift:** Polizeihauptmeister Sawraschin

Großbodungen

Fleckenstraße 49

37345 Am Ohmberg

Telefon: 036077/29696**Sprechzeit:** dienstags von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr**Zuständig für folgende Ortschaften:**

Bischofferode mit Hauröden und Siedlung Thomas Müntzer,

Großbodungen mit Wallrode und Neustadt mit Neubleicherode

**Informationen
aus der Ortschaft Bischofferode****Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag****OT Bischofferode**

am 01.03. Frau Maria Elisabeth Böhme zum 75. Geburtstag

am 13.03. Frau Ursula Dransfeld zum 70. Geburtstag

am 18.03. Herrn Reinhold Menzel zum 85. Geburtstag

am 22.03. Frau Gertrud Limmer zum 70. Geburtstag

am 29.03. Frau Christa Große zum 75. Geburtstag

OT Hauröden

am 05.03. Herrn Rudolf Tischer zum 85. Geburtstag

OT Siedlung Thomas Müntzer

am 15.03. Frau Barbara Heß zum 75. Geburtstag



Die Gemeinde Am Ohmberg, Ortschaft Bischofferode, gratuliert den Jubilaren recht herzlich und wünscht alles Gute, besonders Gesundheit und viel Freude.

Karl-Josef Wand
Ortschaftsbürgermeister

**Herzliche Glückwünsche
zur Goldenen Hochzeit**

Das Fest der „Goldenen Hochzeit“ feiern
am 24.03.2017

**die Eheleute Ilona
und Hermann Seidenstücker
(OT Hauröden)**

Die Gemeinde Am Ohmberg, Ortschaft Bischofferode, gratuliert dem Jubelpaar recht herzlich und wünscht alles Gute, viel Glück, Freude und vor allem Gesundheit.

Karl-Josef Wand
Ortschaftsbürgermeister

**1. Weihnachtsbaumverbrennen
am 14. Januar 2017 in Bischofferode**

Zunächst möchten wir uns bei den Bürgerinnen und Bürgern, beim Ortschaftsbürgermeister Herrn Wand sowie bei der Freiwilligen Feuerwehr und bei den Gemeindearbeitern recht herzlich bedanken. Nachdem das Einsammeln der Bäume bei einer gefühlten Windstärke 10 recht problematisch war, hatten wir einen Tag später beim Verbrennen der Gehölze sehr viel mehr Glück. Die etwa 80 Gäste konnten bei leichten Minusgraden und einer dicken Schneedecke einen schönen Spätnachmittag mit warmen Tee, Glühwein und Bratwurst verbringen. Einziges, kleines Manko war das Feuer, welches anfangs nicht so richtig brennen wollte. Aber die Helfer der freiwilligen Feuerwehr und die anwesenden Mitarbeiter der Gemeinde versuchten mit Windmaschinen und anderen Hilfsmitteln das Feuer auf Hitze zu bekommen, was spät aber nicht zu spät gelang. Der guten Laune hatte dies jedoch nicht geschadet und die Gäste waren trotzdem sehr zufrieden.

H. Kohl im Auftrag des Veranstalters



[von links nach rechts; oben: Niklas Wiemuth (U-18 Vertretung), Maik Nerger (Schriftführer), Robin Schmidt (Vorstandsvorsitzender), Marcel Jäckel (Stellvertretender Vorstandsvorsitzender), Christoph Böhme (Beisitzer); von links nach rechts; unten: Isabel Koch (U-18 Vertretung), Sabrina Bauer (Beisitzer), Alicia Streicher (Beisitzer), Lena Böhme (Kassenwartin)]

Kirmesverein Bischofferode

Der Kirmesverein Bischofferode wünscht allen Bewohnerinnen und Bewohner der Landgemeinde „Am Ohmberg“ alles erdenklich Gute für das neue Jahr, vor allem viel Gesundheit und Schaffenskraft für all' das, was das Jahr 2017 noch für jeden von uns bereithält.

Jahreshauptversammlung 2017

Selbstverständlich hat der Kirmesverein Bischofferode in den ersten Wochen des Jahres nicht geschlafen, sondern war sehr tatenkraftig. So veranstalteten wir am 07.01.2017 unsere Jahreshauptversammlung. Neben einem Rückblick auf das vergangene Kirmesjahr stand hauptsächlich die Wahl des neuen Vorstandes im Vordergrund. Es haben sich zwei Vorstandsmitglieder aus der vergangenen Periode dazu entschlossen, aus dem Vorstand herauszutreten. Sie unterstützen den Verein aber weiterhin als Mitglied. Für die geleistete Vorstandsarbeit möchten wir uns noch einmal recht herzlich bei David Rybicki und Robert Kielholz bedanken. Ihr habt in den letzten Jahren einen großen Teil dazu beigetragen, den Kirmesverein Bischofferode zu dem zu machen, was ihn heute besonders ausmacht. Explizit hervorzuheben gilt die Arbeit von Robert Kielholz als langjähriger Vorstandsvorsitzender. Er investierte viel Zeit und vor allem Herzblut in den Verein.

So standen am 07.01.2017 also Vorstandswahlen an.

Der neue Vorstand setzt sich zusammen aus dem neuen Vorstandsvorsitzenden Robin Schmidt, seinem Stellvertreter Marcel Jäckel, der Kassenwartin Lena Böhme, dem Schriftführer Maik Nerger und den Beisitzern Alicia Streicher, Sabrina Bauer und Christoph Böhme. Für die jungen Mitglieder unseres Vereins wurden ebenso zwei Vertreter gewählt, die einen Einblick in die Vorstandsarbeit bekommen und vor allem die Interessen der Vereinsjugend vertreten sollen. Für diese Position wurden Isabel Koch und Niklas Wiemuth gewählt. Der Vorstand blickt zuversichtlich in die Vereinszukunft und freut sich zum einen auf gute Zusammenarbeit mit den anderen Vereinen und Gruppen unserer Gemeinde, sowie auf viele tolle Veranstaltungen mit den Bewohnerinnen und Bewohnern unserer Landgemeinde.

Kirmesrodeln

Am 15.01.2017 veranstalteten wir ein spontanes Kirmesrodeln. Wir nutzten die Witterungsbedingungen und luden ein, zum Rodelspaß für Groß und Klein. Während sich die Kinder auf der Rodelpiste austobten, verköstigten die Erwachsenen Glühwein, Kaffee und Bratwurst. Da die Aktion nur spontan umsetzbar gewesen ist, waren wir auf die Hilfe vieler Sponsoren angewiesen. Hierfür sei ein großes Dankeschön an alle ausgesprochen, die mit zum Gelingen des Winterspaßes beigetragen haben. Ein herzliches Dankeschön geht auch an all' unsere Gäste, die trotz des sehr spontanen Aufrufes zu unserem Kirmesrodeln, zahlreich erschienen sind.



Kirmestanne-Verbrennen

Traditionell verbrannten wir am 11.02.2017 die Kirmestanne des vergangenen Jahres bei unseren Freunden „Die Macht vom Schacht“! Bei ausreichend Getränken und Gegrilltem verbrachten wir gemeinsam einen besinnlichen Abend am wärmenden Feuer. Ein großes Dankeschön geht an alle, die diesen Abend vorbereitet und geplant haben. Es war ein sehr gelungener Abend und es hat viel Spaß gemacht mit Euch zu feiern.

Der Kirmesverein Bischofferode freut sich auf ein tolles Kirmesjahr 2017 mit den Bewohnerinnen und Bewohnern der Landgemeinde. Jetzt ist aber erst einmal Faschingszeit. Den Karnevalsvereinen unserer Gemeinde wünschen wir ein gutes Gelingen für alle ihre Faschingsveranstaltungen und allen Leserinnen und Lesern wünschen wir eine frohe und gesellige, närrische Zeit!

Kirmesverein Bischofferode

Informationen aus der Ortschaft Großbodungen

Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag

OT Großbodungen

am 23.02. Herrn Horst Rothhagen zum 80. Geburtstag
am 29.03. Herrn Walter Päper zum 90. Geburtstag

OT Wallrode

am 01.03. Frau Hildegard Hebestreit zum 90. Geburtstag



Die Gemeinde Am Ohmberg, Ortschaft Großbodungen, gratuliert den Jubilaren recht herzlich und wünscht alles Gute, besonders Gesundheit und viel Freude.

Heiko Steinecke

Ortschaftsbürgermeister



Herzliche Glückwünsche zur Diamantenen Hochzeit

Das Fest der „Diamantenen Hochzeit“ feiern
am 15.03.2017

**die Eheleute Irmgard
und Heinz Kroneberg.**

(OT Großbodungen).

Die Gemeinde Am Ohmberg, Ortschaft Großbodungen,
gratuliert dem Jubelpaar recht herzlich und wünscht alles
Gute, viel Glück, Freude und vor allem Gesundheit.

H. Steinecke
Ortschaftsbürgermeister

Öffnungszeiten der Bücherei im OT Großbodungen

Termine 1. Halbjahr:

30. Januar
13. Februar
27. Februar
13. März
27. März
10. April
24. April
8. Mai
22. Mai
19. Juni

jeweils in der Zeit von 16:00 bis 18:00 Uhr

**Am 5. Juni Pfingstmontag
ist die Bücherei geschlossen**

TSV Großbodungen - Sektion Schach

Am Sonntag, den 29.01.2017, trafen die Schachspieler des Großbodunger Schachvereins auswärts auf die Zweitplatzierten der Bezirksklasse Nord 2, dem SV Einheit 1875 Worbis 2. Dort

konnten sie sich souverän mit einem 4,5 : 1,5 Sieg gegen die Gegner aus Worbis durchsetzen.

Am zweiten Platz der Worbiser Schachspieler konnten die Großbodunger aber trotz hohen Sieges nichts ändern. Worbis bleibt auf Platz 2. Großbodungen steht knapp hinter Brehme auf dem vierten Platz. Und Gotha bleibt unangefochten auf Platz 1.

Die Einzelergebnisse zwischen Worbis und Großbodungen im Überblick:

SV Einheit 1875 Worbis 2 1,5 : 4,5 TSV Großbodungen

1. Hermann Geburzky 0 : 1 Andreas Heise
2. Helmut Sauer 0,5 : 0,5 Herbert Wand
3. Tobias Geyer 0,5 : 0,5 Martin Heise
4. Fred Grimm - / + Enrico Ebeling
5. Mathias Trost 0,5 : 0,5 Sascha Meinhardt
6. Linus Geburzky 0 : 1 Jens Steinmetz

Martin Heise

Informationen aus der Ortschaft Neustadt

Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag

am 28.03. Frau Walburg Goldhammer zum 80. Geburtstag



Die Gemeinde Am Ohmberg, Ortschaft Neustadt, gratuliert den Jubilaren recht herzlich und wünscht alles Gute, besonders Gesundheit und viel Freude.

Hermann Richardt

Ortschaftsbürgermeister

Kindergarten- und Schulschulnachrichten

„Hackedicht- oder was?“

Unter diesem Motto stand die Schultour der Krankenkasse Knappschaft, ein Projekt zur Aufklärung von Jugendlichen über mögliche Folgen des Alkoholmissbrauchs und Drogenkonsums. Unterstützt wurde das Projekt vom Deutschen Kinderschutzbund- Bundesverband. Bereits im November 2016 fand in der Turnhalle der Regelschule „Dr. Hermann Iseke“ ein Bühnenstück statt, in welchem der bekannte Schauspieler Eisi Gulp in humorvoller und kurzweiliger Art den Schülerinnen und Schülern die Gefährlichkeit des Alkohol- und Drogenkonsums näherbringen wollte. Die Resonanz unter den Teilnehmern war durchweg positiv, Keiner fand es irgendwie langweilig oder uninteressant. Machen doch die meisten Jugendlichen ihre ersten Erfahrungen mit alkoholischen Getränken oder schlimmstenfalls mit Drogen schon während ihrer Schulzeit.

Nach dem Auftritt des Künstlers Eisi Gulp wurden zahlreiche Workshops mit den Schülern und Lehrern, aber auch eine Elternversammlung für interessierte Eltern durchgeführt. Die Schüler wurden gebeten, zur Einschätzung des durchgeführten Programms ihre Meinung auf einer Karte zu äußern, unter den bundesweiten Teilnehmern wurden zwei Gewinner unserer Schule ausgelost. Emma Zappe aus der Klasse 9c und Jonas Bierwirth aus der 7b konnten im Rahmen einer kleinen Veranstaltung je einen dritten Preis in Empfang nehmen, ein Slackline-Set. Überreicht wurden die Gewinne durch Herrn Kopf, der als Vertreter der Knappschaft aus Sondershausen angereist war. Auch Herr Schwob, Schulleiter der Regelschule, gratulierte den beiden Preisträgern.

S. Scheidemann



Sonntag	Hauröden im R.-L.-Haus	09:30 Uhr
26. März	Großbodungen im Pfarrhaus	11:00 Uhr

Einladung zum **Gemeindefrühstück** am Donnerstag, den 30.03.2017 um 9:00 Uhr im Pfarrhaus

Kinderstunde mit Gemeindepädagogin Ines Delert:
Großbodungen - Mittwoch 16 - 17:30 Uhr im Pfarrhaus
 01.03.2017 und 15.03.2017
Hauröden - Donnerstag 16 - 17:30 Uhr im Rudolf-Lintzel-Haus
 02.03.2017 und 16.03.2017

Informationen des Landkreises Eichsfeld

„Willkommen: schön, dass du da bist“

Jugendamt des Landkreises Eichsfeld besucht frischgebackene Eltern und ihren Nachwuchs

Anika und Robert strahlen über das ganze Gesicht. Im März sind ihre Drillinge Moritz, Romy und Enna gesund und munter zur Welt gekommen. Lt. Jugendamt wurden im Jahr 2016 im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Eichsfeld ca. 932 Kinder geboren. Über jeden neuen Erdenbürger freut sich auch der Landkreis Eichsfeld. „Willkommen“, steht deshalb in dickgedruckten Buchstaben auf dem Flyer, der jungen Familien mit einem Einladungsschreiben zu einem Willkommensbesuch erreicht. Ein kleines Geschenk, das jedes Kind beim Besuch überreicht bekommt, wurde von Moritz, Romy und Enna bereits getestet und für gut befunden.

Wenn es auch ein Wunder ist, ein Baby aufwachsen zu sehen, so ist es auch harte Arbeit: Schlaflose Nächte, Spinat an der Zimmerdecke, das berühmte Trotzalter oder Schwierigkeiten in der Schule, können junge Eltern immer wieder an den Rand der Erschöpfung bringen. Das Jugendamt versteht sich deshalb als Partner in sämtlichen Erziehungsfragen und möchte den jungen Müttern und Vätern beratend zur Seite stehen.

Seit 2013 bieten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landkreises Eichsfeld allen frisch gebackenen Eltern im Einzugsgebiet einen Hausbesuch an, um über Themen wie Kinderbetreuung, Unterhalt oder Erziehung zu sprechen und erste Fragen zu beantworten. Neben herzlichen Glückwünschen und dem Willkommensgeschenk für den Nachwuchs, hat Frau Schulte für die Eltern auch einen Elternordner und wichtige Informationen über kommunale Angebote für die ganze Familie dabei.

Was tun, wenn das Baby schreit? Welche Ernährung ist gut für mein Kind? Wo bekomme ich finanzielle Hilfen? Wer sind meine Ansprechpartner bei Fragen rund ums Kind? Die Willkommensbesuche sollen sicherstellen, dass Eltern je nach Bedarf informiert werden über: die allgemeine Entwicklung und Gesundheit von Säuglingen, wirtschaftliche Hilfen, zielgerichtete Angebote der Familienbildung, Betreuungsangebote für Kinder, spezielle Beratungs- und Unterstützungsangebote sowie weitere Hilfen für verschiedene Lebenslagen.

Für die Eltern Anika und Robert waren die Tipps zu Unterstützungsangeboten bei der Betreuung ihrer Drillinge nach eigenen Angaben besonders hilfreich.

Dies sei das Ziel der Besuche, erklären die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Jugendamtes. Sie wollen so etwas wie nette Freunde sein, die da sind, wenn man sie braucht, aber nicht alles besser wissen. Es ist ihnen wichtig, positiv als Berater und Unterstützer und nicht als Kontrolleure wahrgenommen zu werden. „Zunächst sind die meisten Familien einmal erstaunt, wenn sie Post vom Jugendamt erhalten und einen Besuch angeboten bekommen“, so die Jugendamtsleiterin Ilona Helbing.

Doch trotz anfänglicher Skepsis erfreut sich das Präventionsprojekt steigender Beliebtheit: „Rund 80% der jungen Eltern nehmen erfahrungsgemäß die Anmeldung zu einem Hausbesuch an und öffnen völlig unvoreingenommen die Tür“, freuen sich Eileen Schulte und Sebastian Auge vom Jugendamt. Sie berichten von vielen freundlichen und intensiven Beratungsgesprächen, woraus sich zeige, dass man mit dem Besuchsprogramm auf dem richtigen Weg sei. Familien, die kein direktes Gespräch in den eigenen vier Wänden möchten, erhalten die Möglichkeit, ins Amt

Kirchliche Nachrichten

Gottesdiensttermine im Pfarrbezirk Großbodungen

Sonntag	Hauröden im R.-L.-Haus	09:30 Uhr
26. Februar	Großbodungen im Pfarrhaus	11:00 Uhr
Freitag	Weltgebetstag der Frauen	
3. März	KircheHauröden	16:00 Uhr
	Pfarrhaus Großbodungen	19:30 Uhr
Sonntag	Hauröden im R.-L.-Haus	09:30 Uhr
5. März	Großbodungen im Pfarrhaus	11:00 Uhr
Sonntag	Hauröden im R.-L.-Haus	09:30 Uhr
12. März	Familiengottesdienst mit I. Delert	
	Großbodungen im Pfarrhaus	11:00 Uhr
	Familiengottesdienst mit I. Delert	
Sonntag	Hauröden im R.-L.-Haus	09:30 Uhr
19. März	Großbodungen im Pfarrhaus	11:00 Uhr

zu kommen. Besonders nachgefragt werden in den Gesprächen Informationen zur Kinderbetreuung, zum Elterngeld/Elternzeit und zu den Angeboten der Familienzentren aber auch zum Thema Unterhalt/Sorgerecht und Beistandschaft.

Das Besuchsprogramm nach der Geburt, aber auch die vorgeburtliche Beratung sind Teile der Frühen Hilfen des Jugendamtes. Diese reichen von der Unterstützung durch eine Familienhebamme und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenschwestern über Delfi-Kurse bis hin zu finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten und sowie frühzeitige Hilfen zur Bewältigung der neuen Alltagssituation.

Kontaktadressen:

Jugendamt@kreis-eic.de

Eileen Schulte: 036074 650-5143

Sebastian Auge: 03606 650-5125

Jugendschutz von A wie Alkohol bis Z wie Zigarette

Das Jugendamt im Landkreis Eichsfeld macht Kinder und Jugendliche stark – für ein gesundes Leben. Ohne Rausch. Ohne Sucht. Ohne Gewalt.



Foto: Jugendamt / Alle Rechte frei

Flasche, Fluppe, Fantasy ... – wenn das Leben süchtig macht: „Vom Alkohol bis zum Internet – Kindern und Jugendlichen fehlt oft so etwas wie ein ‚Beipackzettel fürs Leben‘. Gerade dann, wenn der Konsum zur Gefahr werden kann“, sagen die Jugendschützer vom Jugendamt. Sie kennen die Fallstricke und Verlockungen für Jugendliche. Die Devise des Jugendamtes: Jugendliche und Kinder stark machen – für ein gesundes Leben. Ohne Rausch. Ohne Sucht. Ohne Gewalt.

Die Jugendschützer geben Tipps gegen die Flucht in die Sucht. Sie unterstützen Eltern und Lehrer genauso wie Kinder und Jugendliche. „Es geht darum, ein Selbstbewusstsein zu geben, ein starkes Ich zu schaffen, damit Kinder und Jugendliche an den entscheidenden Stellen ‚Nein‘ sagen“, Die Jugendschützer arbeiten präventiv: „Wir werden aktiv, bevor das Kind in den Brunnen gefallen ist.“

Vom Tabak und Alkohol über Drogen bis zur Spiel- und Internet-sucht – die Palette, um die sich das Jugendamt im Landkreis Eichsfeld kümmert, ist breit. „Doch Jugendschutz ist mehr, als zu verhindern, dass Jugendliche sich ins Koma saufen“. Sie warnen Kinder und Jugendliche auch gegen Angriffslust, Gewalt und Mobbing – egal, ob es die Schlägerei auf dem Schulhof, auf der Straße oder das Cyber-Mobbing im Internet ist.

Dazu geht das Jugendamt dahin, wo Kinder und Jugendliche sind: in Schulen und Jugendgruppen. Aber auch Eltern- und Lehrergruppen betreuen die Jugendschützer: „Es geht nicht darum, Jugendliche unter die Käseglocke zu packen. Aber es geht darum, sie zu sensibilisieren, zu warnen, zu schützen.“

Dazu macht das Jugendamt im Eichsfeld Aktionen und Projekt-tage. Schulen, Clubs, Jugendgruppen und Sportvereine die eine Kooperation in Sachen Jugendschutz machen möchten, können sich beim Jugendamt melden

Kontakt:

E-Mail: jugendamt@kreis-eic.de

Telefon: 03606 650-5101

Landkreis Eichsfeld

Öffentliche Bekanntmachung

Nr. 2017 / Heilbad Heiligenstadt, den 31.01.2017

Bekämpfung der Geflügelpest

Anordnung von Maßnahmen gemäß §§ 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung i. V. mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz

Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 ThürVwVfG

Nach Prüfung erlässt das Veterinäramt des Landkreises Eichsfeld folgende

Allgemeinverfügung

1. Alle Tierhalter (private oder gewerbliche), die Geflügel im Landkreis Eichsfeld halten, haben das Geflügel aufzustellen.
2. Die Aufstallung erfolgt in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
3. Alle Geflügelhalter im Landkreis Eichsfeld, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Eichsfeld anzuzeigen.
4. Die sofortige Vollziehung der in den Nrn. 1 bis 3 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und wird an diesem Tag wirksam.
6. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Begründung

I. Sachverhalt

Seit November 2016 wurde in fast allen Bundesländern der Ausbruch der Geflügelpest (hochpathogene aviäre Influenza vom Subtyp H5N8 HPAI H5N8), sowohl bei Wild- als auch gehaltenen Vögeln amtlich festgestellt. Damit wurde dieser Virustyp nach den Ausbrüchen 2014 erneut in Deutschland nachgewiesen. Mit Stand 30.1.2017 sind deutschlandweit über 700 Ausbrüche von HPAI H5N8 gemeldet worden. Für Thüringen wurde nach positiven Befunden im Wildvogelbereich im Dezember und Mitte Januar am 30.1.2017 der erste Ausbruch in einem Hausgeflügelbestand amtlich festgestellt. Die Gefährdungslage für Geflügelhaltungen in Thüringen hat sich damit deutlich erhöht. Mit den massiven Nachweisen von HPAI H5N8 in der Wildvogelpopulation in Deutschland und ganz Europa ist bestätigt, dass Wildvögel an dem derzeit seuchenhaft verlaufenden Auftreten der Geflügelpest in Europa beteiligt sind. Eine weitere Ausbreitung des gefährlichen HPAI H5N8 über Wildvögel über weite Strecken in alle Regionen Thüringens ist zu befürchten. Damit ist die Gefahr der Einschleppung der Infektion in Hausgeflügelbestände über Kontakt mit Wildvögeln deutlich gestiegen. Aus diesem Grund ist als Schutzmaßnahme für Hausgeflügelbestände eine Aufstallung zur Haltung des Geflügels in geschlossenen Ställen bzw. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung besteht, zwingend geboten.

II. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 1 Absatz 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG) vom 30.3.2010 (GVBl. 2010, 89) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) vom 1.12.2014 (GVBl. 2014, 685) ist das Veterinäramt des Landkreises Eichsfeld zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Zu Nr. 1 des Tenors:

Die Anordnung der Aufstallung des Geflügels unter Nr. 1. des Tenors erfolgt auf Grundlage des § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) vom 8.5.2013 (BGBl. I S. 1212) in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22.5.2013 (BGBl. I S. 1324).

Die Aufstallung ist auf der Grundlage einer nach § 13 Abs. 2 GeflügelpestSchV erfolgten Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest erforderlich.

Das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5N8 durch Wildvögel in Hausgeflügelbeständen wird bundesweit als hoch eingeschätzt und neben der konsequenten Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen (insbesondere der Biosicherheit) in einem Gutachten vom FLI empfohlen, Geflügel risikobasiert aufzustellen. Aufgrund des genannten Gutachtens sowie des festgestellten Ausbruchs der Geflügelpest nun auch in einem Hausgeflügelbestand im Landkreis Greiz sowie zunehmend bei Wildvögeln in Gebieten Thüringens, in denen bisher keine Pflicht zur Aufstallung von Geflügel besteht, hat die Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, dass es erforderlich ist, Geflügel flächendeckend im gesamten Landkreis Eichsfeld aufzustellen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es erforderlich, Kontakte zu Wildvögeln in jedweder Form zu minimieren und wenn möglich zu verhindern. Geflügel in Freilandhaltungen hat im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenem Geflügel weitaus größere Möglichkeiten, mit diversen Umweltfaktoren in Kontakt zu geraten. Die Aufstallung von Geflügel ist geboten, um im Falle eines Ausbruchs der Geflügelpest die tierische Erzeugung (Eier und Geflügelfleisch) von hochwertigen Lebensmitteln in Thüringen nicht zu gefährden. Diese Entscheidung erfolgte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahme ist geeignet, den Zweck, die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel mit H5N8 zu erreichen. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderer Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Aufstallung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbuch für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft in Thüringen entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstallung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter.

Zu Nr. 2 des Tenors:

Die in Nr. 2 genannten Arten der Aufstallung ergeben sich aus § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GeflPestSchV. Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind auch Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen. Virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln können jederzeit z. B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenem Geflügel mit Influenzaviren, die für das Geflügel pathogen sind, kontaminieren. Die in Nr. 2 genannten Aufstellungsarten sind geeignet, das Risiko derartiger Übertragungswege zu minimieren.

Zu Nr. 3 des Tenors:

Gemäß § 26 Abs. 1 Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) vom 3.3.2010 (BGBl. I S. 203) i. V. m. § 2 Abs. 1 GeflPestSchV hat jeder der u. a. Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel hält, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen. Die Anordnung der Maßnahme in Ziffer 2 des Tenors, dass eine noch nicht erfolgte Meldung unverzüglich nachzuholen ist, beruht auf § 65 GeflPestSchV i. V. m. §§ 38 Abs. 11, 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tier-GesG. Danach hat die zuständige Behörde die Befugnis bei Feststellung der Geflügelpest weitergehende Maßnahmen anzuordnen, soweit diese zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich sind. Eine Kenntnis aller Tierhalter ist für alle amtlichen Belange im Rahmen der Bekämpfung hochansteckender Erkrankungen zwingend notwendig.

Zu Nr. 4 des Tenors:

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Nrn. 1 bis 5 des Tenors wird angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Feststellung der Seuche gerichtlich festgestellt wird. Insofern über-

wiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

Zu Nr. 5 des Tenors:

Entsprechend § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu Nr. 6 des Tenors:

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Widerspruch einlegen. Den Widerspruch müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Veterinäramt des Landkreises Eichsfeld, Friedensplatz 1, 37339 Leinefelde-Worbis OT Worbis oder jeder anderen Dienststelle des Landkreises Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt einlegen.

Heilbad Heiligenstadt, 31.01.2017

Im Auftrag

gez. Dr. Semmelroth
Kreisveterinärdirektor

Hinweise

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Auf die Verpflichtung zur Einhaltung der in der Verordnung über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen vom 18.11.2016 festgelegten gesetzlichen Bestimmungen wird hingewiesen. Das Veterinäramt hat in einem erstellten Merkblatt die wichtigsten Schutzmaßregeln dieser Verordnung aufgenommen.

Die genannten Rechtsgrundlagen beziehen sich auf die jeweils aktuell vorliegende Fassung.

Merkblatt

für kleine Geflügelhaltungen (unter 1.000 Tiere) über Verhaltensregeln zum Schutz vor der Geflügelpest Veterinäramt Tierseuchenbekämpfung

Vorbeugende Biosicherheitsmaßnahmen:

1. Der Zugang zu den Haltungseinrichtungen für Geflügel ist vor unbefugten Zutritt zu sichern. Personenverkehr im Stall ist auf ein Minimum zu beschränken.
2. An den Stalleingängen sind Desinfektionsmatten oder —wannen zur Schuhdesinfektion zu errichten.
Hierzu können handelsübliche Wannens o.ä. mit Desinfektionsmittel gefüllt bzw. mit einer mit Desinfektionsmittel getränkten Schaumstoffmatte verwendet werden.

3. Beim Betreten des Stalles ist von allen Personen bestandseigene Schutzkleidung (inklusive Schuhwerk) zu tragen. Nach Verlassen des Stalles ist die Schutzkleidung unverzüglich abzulegen.
Als Schutzkleidung eignen sich Einweg-Overalls und Einmal-Überziehhandschuhe. Diese sind nach Verwendung unschädlich zu beseitigen. Wird keine Einmal-Schutzkleidung verwendet (z. B. Arbeitskittel und -hose), so ist es wichtig, dass alle Sachen im Stall verbleiben und nicht zu anderen Arbeiten verwendet werden. Sie müssen regelmäßig gewaschen und desinfiziert werden (Wäsche-Desinfektionsmittel bspw. in Drogeriemärkten erhältlich).
4. Vor jedem Betreten des Stalles sind die Hände zu waschen und zu desinfizieren.
Das Desinfektionsmittel muss wirksam gegen Influenza A-Viren sein (Kennzeichnung „viruzid“, „begrenzt viruzid“, „wirksam gegen behüllte Viren“) und kann bspw. in Apotheken und Drogerien erworben werden.
5. Futter- und Einstreulager sowie verwendete Gegenstände sind vor Wildvogeleinflug und Verunreinigungen zu schützen (z. B. durch verschlossene Behältnisse, Abdeckung mit Planen).
6. Das Verbot zur Verfütterung von Speise- und Küchenabfällen ist zu beachten, dies schließt auch Eierschalen mit ein. Von Wildvögeln zugängliches Oberflächenwasser darf nicht zur Tränkung verwendet werden.
7. Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren. Nach jeder Ausstallung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
8. Transportmittel für Geflügel (Fahrzeuge und Behältnisse) sind nach jeder Verwendung zu reinigen und zu desinfizieren.
9. Eierkartons nur einmal verwenden.
10. Möglichst keine anderen Geflügelbestände aufsuchen. Keinen direkten Kontakt zu verendeten Wildvögeln.
11. Regelmäßige Schädigernbekämpfung durchführen, damit keine Seuchenverschleppung durch Schädigern stattfindet.

Reinigung und Desinfektion:

1. Die Desinfektion umfasst immer eine vorherige Reinigung.
2. Verwendete Desinfektionsmittel müssen gegen Influenzaviren (behüllte Viren) wirksam sein. Geeignete Desinfektionsmittel können unter der Sparte „behüllte Viren/zb“ in der DVG-Desinfektionsmittelliste eingesehen werden (www.desinfektion-dvg.de).
3. Bei der Desinfektion ist die Umgebungstemperatur zu berücksichtigen.
Peressigsäure-haltige Präparate können bei Temperaturen von 0°C bis 10°C verwendet werden. Ameisensäure und andere org. Säuren (z. B. Zitronensäure) sind nur bei Temperaturen über 10°C wirksam.
Gegebenenfalls muss eine temperaturabhängige Konzentrationserhöhung erfolgen. Die produktspezifischen Anwendungshinweise sind zu beachten.
4. Bei der Verwendung von Desinfektionsmitteln sind die produktspezifischen Entsorgungsanweisungen einzuhalten.

Dokumentation:

1. Gemäß Geflügelpest-Verordnung ist ein Bestandsregister zu führen. Hier werden alle Zu- und Abgänge mit Datum, Art des Geflügels, Name und Anschrift des Transportunternehmers sowie bisheriger bzw. neuer Besitzer vermerkt.
2. Gemäß der Verordnung über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen vom 18.11.2016 sind die Dokumentationspflichten auf kleine Geflügelhaltungen ausgeweitet worden:
 - a) bis einschließlich 100 Stück Geflügel Dokumentation je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere;
 - b) bei 10 bis einschließlich 1000 Stück Geflügel Dokumentation je Werktag die Anzahl der gelegten Eier jeden Bestandes;

Bei Krankheitsanzeichen wie bspw.

- a) mehr als 2% Verluste innerhalb von 24 Stunden
 - b) erheblicher Abfall der Legeleistung oder Futterverbrauch/Gewichtszunahme
- ist die Krankheitsursache unverzüglich durch einen Tierarzt abklären zu lassen.

Informationen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“

1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ (Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2016

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) i. V. m. § 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 41) und des § 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 6. September 2014 (GVBl. S. 642) mit Verwaltungsvorschrift (VwVThürEBV) vom 23. September 1993 (StAnz. Nr. 39, S. 1654) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung.

§ 1

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	verringert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher € auf nunmehr €	
a) im Erfolgsplan				
die Erträge im				
Bereich Wasser	37.000,00		4.147.000,00	4.184.000,00
79.000,00		7.796.000,00	7.875.000,00	Bereich Abwasser
die Aufwendungen im				
Bereich Wasser	69.000,00		4.065.000,00	4.134.000,00
Bereich Abwasser	227.000,00		6.976.000,00	7.203.000,00
b) im Vermögensplan				
die Finanzierungsmittel im				
Bereich Wasser	632.000,00		1.200.000,00	1.832.000,00
Bereich Abwasser	2.979.000,00		5.741.000,00	8.720.000,00
den Finanzbedarf im				
Bereich Wasser	632.000,00		1.200.000,00	1.832.000,00
Bereich Abwasser	2.979.000,00		5.741.000,00	8.720.000,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der Straßenentwässerungsbetriebskostenumlage wird im Bereich Abwasser von 27.406,00 € um 4.352,00 € erhöht und somit auf 31.758,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird im Bereich Wasser von 0,00 € um 100.000,00 € erhöht und somit auf 100.000,00 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird im Bereich Abwasser von 1.052.000,00 € um 102.000,00 € verringert und somit auf 950.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt wird im Bereich Wasser von 0,00 € um 100.000,00 € erhöht und somit auf 100.000,00 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt wird im Bereich Abwasser von 550.000,00 € um 333.000,00 € verringert und somit auf 217.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird im Bereich Wasser auf 300.000,00 € und im Bereich Abwasser auf 600.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Ausfertigung:

Niederorschel, 07.12.2016

gez. Heinrich Barthel

Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

I. 1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel für das Jahr 2016

II. Beschluß- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 08.11.2016, Nr. 08 - 2016 hat die Verbandsversammlung die 1. Nachtragshaushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2016 beschlossen.
 2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 05.12.2016
 - den Gesamtbetrag der Straßenentwässerungsbetriebskostenumlage

im Bereich Abwasser in Höhe von	31.758,00 €
---------------------------------	-------------
 - den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme

im Bereich Wasser in Höhe von	100.000,00 €
im Bereich Abwasser in Höhe von	950.000,00 €
 - die Verpflichtungsermächtigung

im Bereich Wasser in Höhe von	100.000,00 €
im Bereich Abwasser in Höhe von	217.000,00 €
 - den Kassenkredit

im Bereich Wasser in Höhe von	300.000,00 €
im Bereich Abwasser in Höhe von	600.000,00 €
- genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2016 liegt in der Zeit vom 13.12.2016 bis 13.01.2017 im Sitz des Zweckverbandes, Breitenworbiser Str. 1, 37355 Niederorschel, im Zimmer - Nr. 101 (Kaufmännischer Bereich) zu den Geschäftszeiten öffentlich aus. Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2016 kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres während der allgemeinen Dienstzeiten (Mo. 13.30-15.30 Uhr, Di. 09.30-11.45 Uhr, Do. 09.30-11.45 + 13.30-17.30, Fr. 9.30-11.45 Uhr) am Sitz unseres Verbandes in 37355 Niederorschel, Breitenworbiser Straße 1 eingesehen werden.

Niederorschel, den 07.12.2016

gez. Barthel, Heinrich
Verbandsvorsitzender

Siegel

Haushaltssatzung 2017 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ (Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2017

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) i. V. m. § 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 41) und des § 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 6. September 2014 (GVBl. S. 642) mit Verwaltungsvorschrift (VwvThürEBV) vom 23. September 1993 (StAnz. Nr. 39, S. 1654) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ folgende Haushaltssatzung.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan wird hiermit festgesetzt

a) im Erfolgsplan auf

Erträge Bereich Wasser	4.169.000,00 €
Erträge Bereich Abwasser	7.677.000,00 €
Aufwendungen Bereich Wasser	4.077.000,00 €
Aufwendungen Bereich Abwasser	6.761.000,00 €

b) im Vermögensplan auf

Finanzierungsmittel Bereich Wasser	2.184.000,00 €
Finanzierungsmittel Bereich Abwasser	9.251.000,00 €
Finanzbedarf Bereich Wasser	2.184.000,00 €
Finanzbedarf Bereich Abwasser	9.251.000,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Straßenentwässerungsbetriebskostenumlage wird im Bereich Abwasser auf 33.438,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird im Bereich Wasser auf 412.000,00 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird im Bereich Abwasser auf 940.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird im Bereich Wasser auf 0,00 € festgesetzt. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird im Bereich Abwasser auf 1.025.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird im Bereich Wasser auf 300.000,00 € und im Bereich Abwasser auf 600.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Ausfertigung:

Niederorschel, den 07.12.2016

gez. Heinrich Barthel
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

I. Haushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes des „Eichsfelder Kessel“ für das Jahr 2017

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 08.11.2016, Nr. 09 - 2016 hat die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2017 beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 05.12.2016
 - den Gesamtbetrag der Straßenentwässerungsbetriebskostenumlage
 - Bereich Abwasser in Höhe von 33.438,00 €
 - den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme
 - Bereich Wasser in Höhe von 412.000,00 €
 - Bereich Abwasser in Höhe von 940.000,00 €
 - die Verpflichtungsermächtigung
 - Bereich Wasser in Höhe von 0,00 €
 - Bereich Abwasser in Höhe von 1.025.000,00 €
 - den Kassenkredit
 - Bereich Wasser in Höhe von 300.000,00 €
 - Bereich Abwasser in Höhe von 600.000,00 €

genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 13.12.2016 bis 13.01.2017 im Sitz des Zweckverbandes, Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel, im Zimmer - Nr. 101 (Kaufmännischer Bereich) zu den Geschäftszeiten öffentlich aus.

Der Wirtschaftsplan kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres während der allgemeinen Dienstzeiten (Mo. 13.30-15.30 Uhr, Di. 09.30-11.45 Uhr, Do. 09.30-11.45 + 13.30-17.30, Fr. 9.30-11.45 Uhr) am Sitz unseres Verbandes in 37355 Niederorschel, Breitenworbiser Straße 1 eingesehen werden.

Niederorschel, den 07.12.2016

gez. Heinrich Barthel
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Aus- und Weiterbildung, Freizeitangebote

Ferienlager? Natürlich im Erzgebirge!



Angefüllt mit täglich neuen Erlebnissen in der Natur, gekoppelt mit sportlicher Betätigung und Förderung der Fantasie und Kreativität begeistern die Ferienlager der Zethauer Freizeitstätte „Grüne Schule grenzenlos“ seit nunmehr 25 Jahren junge Menschen und vermitteln einprägsame Erlebnisse.

Keine Bange! Strenger Unterricht findet in dieser erzgebirgischen Kinder- und Jugendfreizeitstätte nicht mehr statt. Die Ferien; Sport und Bewegung, Erkundung der Natur und natürlich auch die Erholung stehen im Mittelpunkt der jeweils siebentägigen Ferienlager.

Die Auswahl ist breit und reicht von einer Woche Ferienabenteuer mit allem was da Spaß macht über eine Sport und Spielewoche, einem Wildniscamp bis zu „Ferienspaß im Erzgebirge“. In dieser besonderen Woche ist auch ein Tagesausflug zu einem Vergnügungspark inbegriffen. Im Wildniscamp steht das Entdecken der Natur und der eigenen Kreativität beim Herstellen eines Videos im Vordergrund. Für die Sport- und Spielewoche müssen die Teilnehmer nur Freude an der Begegnung mitbringen, alles andere wird von den fetzigen Jugendgruppenleitern erledigt. Neue Freundschaften finden sich auch immer. Geeignet für Kinder und Jugendliche von 7 bis 14 Jahren.

www.gruene-schule-grenzenlos.de

Tel.: 0373208017-0

Facebook: <https://www.facebook.com/Gruene.Schule.grenzenlos/>



Rund um Familie, Gesundheit & Soziales

Familienzentrum Kloster Kerbscher Berg

Kefferhäuser Straße 24, 37351 Dingelstädt

Anmeldung unter: Tel. 036075 690072

familienzentrum@kerbscher-berg.de

www.kerbscher-berg.de

Termin / Kursbeginn	Thema	Referent/in
Februar 2017		
Mi, 22.02. 15.00 Uhr	Kreis- und Sitztänze	M. Müller
Do, 23.02. 20.00 Uhr	Förderung der emotionalen Intelligenz (Elternabend)	S. Hahn
Di, 23.02. 08.30 Uhr	Meditation	E. Findeisen
Sa, 25.02. 15.00 Uhr	Nachmittag für Alleinerziehende	A. Hagedorn
Di, 28.02. 16.00 Uhr	Kreativer Jahreskreis - Für Eltern mit Kindern von 4 - 7 Jahren	U. Stöber
Di, 02.03. 08.30 Uhr	Meditation	E. Findeisen
Do, 02.03. 09.30 Uhr	Beckenbodengymnastik	R. Althaus
Do, 02.03. 17.00 Uhr	Beckenbodengymnastik	R. Althaus
Do, 02.03. 19.00 Uhr	„Nestbau für deine Seele“ Für Frauen mit unerfülltem Kinderwunsch	N. Raabe
Mo, 06.03. 19.30 Uhr	Ehe-Oase - Zeit zu zweit	B. Hupe/ E. Hupe
Mo, 06.03. 20.00 Uhr	Infoabend zur natürlichen Familienplanung	Arbeitsgruppe NFP
Di, 07.03. 16.00 Uhr	Märchen von Frau Holle erzählt - zum Mitspielen und Singen - Für Eltern mit Kindern von 4-6 J.	M. Henning
Di, 07.03. 16.00 Uhr	PC-Kurs „Computerspieletreff“ (für Familien)	Mitarbeiter MEIFA
Di, 07.03. 18.30 Uhr	Meditation	E. Findeisen
Di, 07.03. 19.30 Uhr	KESS-erziehen - Pubertät	P. Nagler
Di, 07.03. 19.30 Uhr	Hausgemachte Naturkosmetik	V. Schilling
Mi, 08.03. 09.30 Uhr	Stilltreff	B. Gemein
Mi, 08.03. 15.00 Uhr	Kreis - und Sitztänze	M. Müller
Mi, 08.03. 19.30 Uhr	Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter	H. Sterner
Di, 09.03. 08.30 Uhr	Meditation	E. Findeisen
Do, 09.03. 16.00 Uhr	Mandalas auf Leinwand	V. Schilling
Sa, 11.03. 15.00 Uhr	Nachmittag für Alleinerziehende	A. Hagedorn
Mo, 13.03. 16.00 Uhr	Informationen rund um die Schwangerschaft und die Geburt eines Kindes	A. Hagedorn
Mo, 13.03. 19.30 Uhr	Bibel-Teilen	E. Töpfer
Di, 14.03. 10.00 Uhr	Ernährungstipps für Säuglinge	A. Schön
Di, 14.03. 18.30 Uhr	Meditation	E. Findeisen
Di, 14.03. 19.30 Uhr	Dekoartikel im Vintagelook	V. Schilling
Mi, 15.03. 19.30 Uhr	Kerzen gestalten	A. Leiniger
Do, 16.03. 16.00 Uhr	Kreatives Arbeiten mit Ton	V. Schilling
Fr, 17.03. 17.00 Uhr	Biblische Figuren selbst gemacht	G. Müller
Sa, 18.03. 09.00 Uhr	Biblische Figuren selbst gemacht	G. Müller
Sa, 18.03. 09.30 Uhr	Wohlfühltag für Frauen ab 40	M. Zucht
So, 19.03. 10.00 Uhr	Familiengottesdienst, Mittagessen und Familienwerkstatt	
Mo, 20.03. 19.30 Uhr	Korbflechten mit Peddigrohr	B. Waldhelm
Di, 21.03. 16.00 Uhr	Märchen von Frau Holle erzählt - zum Mitspielen und Singen - Für Eltern mit Kindern von 4-6 J.	M. Henning
Di, 21.03. 16.00 Uhr	Spiele, basteln, quatschen - Offener Eltern-Kind-Treff für Eltern mit Kindern von 1,5 - 3 Jahren	J. Grohe
Di, 21.03. 19.30 Uhr	Stamping up - Osterkarten	V. Schilling
Mi, 22.03. 15.00 Uhr	Kreis-und Sitztänze	M. Müller
Do, 23.03. 09.30 Uhr	Babymassage - Für Eltern mit Babys ab ca. 8 Wochen	J. Tietzmann
Do, 23.03. 16.00 Uhr	Großeltern-Enkel-Nachmittag	E. Bluhm
Do, 23.03. 19.30 Uhr	Kreatives Arbeiten mit Beton	V. Schilling
So, 26.03. 15.30 Uhr	Familienkreuzweg	
Mo, 27.03. 19.30 Uhr	Bibel-Teilen	E. Töpfer
Mo, 27.03. 19.30 Uhr	Kinder trauern anders	A. Hagedorn
Di, 28.03. 09.30 Uhr	Rückbildungsgymnastik und Babymassage	R. Wand
Di, 28.03. 18.00 Uhr	Federball spielen	C. Schwalbe
Di, 28.03. 19.30 Uhr	Zumba-Fitness	S. Wolf
Di, 28.03. 19.30 Uhr	Kerzen ziehen	V. Schilling
Mi, 29.03. 09.00 Uhr	Geburtsvorbereitung	P. Wand
Do, 30.03. 19.30 Uhr	Kerzen gestalten	A. Leiniger
April		
Sa, 01.04. 10.00 Uhr	Nähkurs für Anfänger	C. Konradi
Sa, 01.04. 15.00 Uhr	Nachmittag für Alleinerziehende	A. Hagedorn

Weg der Mitte

Gemeinnütziger Verein für ganzheitliche Gesundheit, Bildung und Soziales

Kloster Gerode

Im März 2017 bietet das Gesundheits- und Ausbildungszentrum Weg der Mitte im Kloster Gerode folgende Programme:

3. – 5.3.

Beginn BenefitYoga®-Jahresgruppe unter Leitung von Sibylle Kurschat und Helmut Hoffmann. Die BenefitYoga®-Jahresgruppe ist offen für alle, die Yoga in seiner Vielfalt näher kennen lernen und die eigene Yogapraxis sowie Kenntnisse der Yogaphilosophie vertiefen möchten. Im Mittelpunkt steht die ganzheitliche Erfahrung von Yoga. Die Hatha-Yoga-Praxis erweitert und intensiviert sich schrittweise über sechs Termine. Sie umfasst Asanas aus allen Kategorien und integriert dabei emotional-geistige Aspekte des Yoga. Jeder Termin beleuchtet ein essentielles Thema einschließlich der korrespondierenden philosophischen und anatomischen Aspekte. In der BenefitYoga®-Jahresgruppe geht es darum, Yoga in seiner Gesamtheit zu erfahren und lebendig in den Alltag zu integrieren. Eine begleitende Übungspraxis für zu Hause unterstützt diesen Prozess. Diese Gruppe ist auch für motivierte Anfänger offen und als Vorbereitung auf unsere Yoga-Lehrausbildung empfohlen.

3. – 5.3.

Qigong und Shiatsu mit Rüdiger Kromp. Das Thema des Wochenendes ist **Gelenke – Freiraum und Beweglichkeit**. Durch flexible, geschmeidige Gelenke können wir uns in alle Richtungen bewegen und der Bewegung einen Ausdruck geben. Ob wir tanzen, einen Menschen berühren, ein Auto steuern oder etwas bauen - die Gelenke sind der körperliche Übertragungsort für die Kraft, die als Impuls dahinter steht. Sie sind das Verbindungsglied zwischen dem Willen und seiner Umsetzung in die Tat, in die Realisation. Sie helfen dem Willen, sich auszudrücken in der Welt. Shiatsu, Joint Release (sanfte Gelenkmobilisation) und Qi Gong können die Gelenke von belastendem Druck befreien und ihre Regeneration unterstützen.

Inhalte des Seminars:

- ShenDoShiatsu für die Gelenke (Schulter- und Becken / Hüfte, Knie, Ellenbogen, Fuß- und Handgelenk)
- Joint Release zum Lockern und Entspannen (Dehnungen / Rotationen)
- Geführte Meditationen für eine bessere Wahrnehmung von Raum und Spannung
- Qi Gong-Übungen für verbesserte Beweglichkeit und Durchblutung

3. – 5.3.

Gärtnern mit Herz und Verstand mit Rudolf Gronwald und Fabian Goldhagen zum Thema Obstbaumschnitt. Gärtnern ist die Basis für eine gesunde Ernährung und Lebensweise. Dafür braucht es Wissen, Verstehen und ein Gefühl für die Zusammenhänge eines Gartens. Um diesem Gefühl und dem notwendigen Verstehen ein Stück näher zu kommen, steht uns für diese Wochenenden der wunderschöne Garten des Klosters Gerode mit all seinen Angeboten wie Heilpflanzengarten, Gewächshaus und Beeten sowie Feldern für den Anbau von Gemüse, Obst, Blumen und Kräutern zur Verfügung. Wir werden diese Bereiche gemeinsam durchstreifen und näher betrachten, um ein Gefühl für die Idee und die praktischen Aspekte der Bewirtschaftung dieser Gärten zu bekommen. Wir werden in allen Entwicklungsstadien der Pflanzen - vom Obstbaumschnitt, von der Aussaat, der Vermehrung, dem Auspflanzen, der Ernte bis zur Verarbeitung - praktisch gemeinsam gärtnern. Nächster Termin: 28. – 30. April).

10. – 12.3.

BenefitYoga® belebt und entspannt mit Carmen Mager und Hubert Wittl. Die Praxis des BenefitYoga® bewirkt ein größeres Bewusstsein für den eigenen Körper, erhöht die Entspannungsfähigkeit und fördert ein harmonisches Bewegungsverhalten. Die Zentrierung durch die Wahrnehmung der Mittelachse lässt ein Gefühl von Leichtigkeit und Mühelosigkeit in der Ausführung der Yoga-Haltungen (Asanas) und Bewegungsabläufe (Karanas) entstehen.

Der Fokus auf dem natürlichen Atem ist ein Werkzeug um auch die emotionale und geistige Ebene in die Yogapraxis zu integrieren und zu einer harmonischen Balance der Ebenen zu finden. BenefitYoga® ist auf die Bedürfnisse des Menschen von heute ausgerichtet und unterstützt Sie darin, die vielschichtigen Aspekte des Yoga in das eigene Leben zu integrieren.

Angebote zu Aus- und Fachfortbildungen in den Bereichen Naturheilkunde, Körper-therapien und Yoga sowie zu Kloster auf Zeit im Kloster Gerode bitte erfragen.

Auf Wunsch senden wir Ihnen unser neues Jahresprogramm für 2017 zu, Anruf genügt: 8200. Nähere Informationen unter www.wegdermitte.de.

Weg der Mitte gem. e.V.

Anke Clausen

Geschäftsführung Kloster Gerode

Tipps, Termine

Tango in Leinefelde

Der Tango kommt nach Leinefelde! Neuerdings trifft sich fast jeden Mittwoch eine nette Gruppe im Eichsfelder Hof (Heiligenstädter Str. 1, Leinefelde), um Tango Argentino zu tanzen und zu lernen. Sie freut sich über jedes Paar, das mitmachen möchte!

Für Neugierige - mit oder ohne Tanzpartner - findet am 22.02. um 18 h ein kostenloser, unverbindlicher Schnupperabend statt. Hier finden sich Alleinstehende zu Tanzpaaren. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich.

Am Mittwoch darauf beginnt ein Anfängerkurs, und am 26.03. steigt die nächste Tangotanzparty in Krebeck!

Tango im Landkreis, 0170 - 205 68 15 michel-gross@t-online.de



Der Thüringer Bürgerbeauftragte vor Ort in Heilbad Heiligenstadt

Der Thüringer Bürgerbeauftragte Dr. Kurt Herzberg ist am 7. März 2017 zu einem Sprechtag in Heilbad Heiligenstadt. Die Gespräche finden ab 9 Uhr im Landratsamt Eichsfeld, Friedensplatz 8, (Schlosskapelle), 37308 Heilbad Heiligenstadt statt. Interessierte werden gebeten, einen persönlichen Gesprächstermin unter der Tel.-Nr. 0361 57 3113871 zu vereinbaren.

Der Thüringer Bürgerbeauftragte hilft Bürgerinnen und Bürgern in allen Fällen, in denen sie von einer Handlung der öffentlichen Verwaltung betroffen sind. Jeder hat das Recht, sich mit seinem Anliegen an den Bürgerbeauftragten zu wenden. Der Bürgerbeauftragte befasst sich mit den von Bürgern herangetragenen Wünschen, Anliegen und Vorschlägen und hilft ihnen im Umgang mit Behörden. Er wirkt auf eine schnelle, unbürokratische und einvernehmliche Erledigung der Bürgeranliegen hin. Sofern der Bürgerbeauftragte nicht zuständig ist, leitet er das Anliegen an die entsprechende Stelle weiter.

Weitere Informationen sowie Termine für Gespräche im Büro des Bürgerbeauftragten in Erfurt sind unter www.buergerbeauftragter-thueringen.de zu finden. Bürgeranliegen können auch schriftlich an post@buergerbeauftragter-thueringen.de sowie postalisch an das Postfach 90 04 55, 99096 Erfurt gerichtet werden.

Informationen der Eichsfeldwerke



**WASSER- UND ABWASSERZWECKVERBAND
„EICHSFELDER KESSEL“**

Bereitschaftsdienst:

**Breitenworbiser Straße 1
37355 Niedersorschel**

Kontakt:

Telefon (03 60 76) 569-0
Fax: (03 60 76) 569-32
E-Mail: service@waz-ek.de

Geschäftszeiten:

Mo 13:30 – 15:30 Uhr
Di + Fr 09:30 – 11:45 Uhr
Do 09:30 – 11:45 Uhr und 13:30 – 17:30 Uhr

Bereitschaftsdienst:

(außerhalb der Geschäftszeiten in dringenden Fällen)

Telefon: (03 60 76) 569-0

bei Verhinderung:

Rettungsleitstelle, Landkreis Eichsfeld: 03606 / 50 66 780

Ortsnetzspülungen:

13.02.17 – 17.02.17: Neustadt, Neubleicherode, Hauröden
27.02.17 – 03.03.17: Bischofferode, Großbodungen, Wallrode

In diesem Zusammenhang können zeitweise Trübungen nicht ausgeschlossen werden. Gegebenenfalls bitten wir Ihren Hausanschluss zu spülen.

Danke für Ihr Verständnis.

Ihr Wasserver- und Abwasserentsorger

**Impressum****Amtsblatt der Gemeinde Am Ohmberg**

Herausgeber: Gemeinde Am Ohmberg, Großbodungen, Fleckenstraße 49, 37345 Am Ohmberg, Tel.: 036077/9390-0, Fax: 036077/9390-29, E-Mail: info@lg-am-ohmberg.de, Internet: www.lg-am-ohmberg.de

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel.: 03677 2050-0, Fax: 03677 205021

Verantwortlich für den Amtlichen und Nichtamtlichen Textteil:

Bürgermeister der Gemeinde Am Ohmberg

Ansprechpartnerin: Frau Müller,

Tel.: 036077/9390-15, E-Mail: mueller@lg-am-ohmberg.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt, erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise und Bezugsmöglichkeiten: Das Mitteilungsblatt erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an die Haushalte der Gemeinde Am Ohmberg verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inklusive Porto und 7 % MwSt.) beim Verlag (siehe oben) bestellt und bezogen werden. Für Veröffentlichungen Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.